

Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

„Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat aufbauend auf dem Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ folgenden gemeinsamen Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ beschlossen:

1. Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung werden seit langem in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert. Mit der Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes (GAKG) 2016 wurde dieser Förderbereich gestärkt und um Maßnahmen einer umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege erweitert.
2. Dies ist nicht nur geboten, um die biologische Vielfalt als eine Grundlage der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu sichern, sondern auch um Landbewirtschaftende darin zu unterstützen, zu nationalen und EU-rechtlichen Naturschutzanforderungen in der Landbewirtschaftung beizutragen.
3. Der ökologische Landbau ist eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform des gesamten Betriebs. Je nach Betriebsstruktur und Region trägt er nachweislich in unterschiedlichem Maße zur Erhöhung der Biodiversität bei, indem insbesondere auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet, in weiter Fruchtfolge gewirtschaftet und in geschlossenen Nährstoffkreisläufen gearbeitet wird. Zudem verbessert er die Bodenfruchtbarkeit, das Bodenleben und den Wasserhaushalt.
4. Um die Landwirtschaft in ihrer Vielfalt stärker an den Zielen des Natur- und Ressourcenschutzes auszurichten, müssen die bestehenden Maßnahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung verstärkt durchgeführt und zusätzlich neue Maßnahmen eingeführt werden.
5. Um dem für diese vordringlichen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerecht zu werden, werden den Ländern mit diesem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Damit werden gleichzeitig wesentliche Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz der Bundesregierung umgesetzt sowie ein Beitrag zum Ausbau des ökologischen Landbaus geleistet.

6. Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Fördergrundsätzen für markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege (Förderbereich 4).

Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen aus dem Förderbereich 4:

- Ökologische Anbauverfahren (B, 1.0)
- Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (C, 2.0)
- Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzenmischungen (C, 3.0)
- Extensive Nutzung des Dauergrünlands (D, 1.0)
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (D, 2.0)
- Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünland-vegetation (D, 3.0)
- Förderung extensiver Obstbestände (E, 2.0)
- Nicht-produktiver investiver Naturschutz (H, 1.0)
- Vertragsnaturschutz (I, 1.0)
- Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH und der Vogelschutzrichtlinie (K, 1.0)

Bezogen auf die im bisherigen Sonderrahmenplan Insektenschutz bereitgestellten Mittel bleiben die Maßnahmen B, 1.0, C, 3.0, D, 1.0, und D, 2.0 zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2023. Die übrigen Mittel des neuen Sonder-

rahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ stehen – ohne Befristung – für die gezielte Förderung u. a. der Maßnahmen B, 1.0 Ökolandbau und C, 3.0 Wildpflanzen zur Verfügung. Der Sonderrahmenplan kann um weitere Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ergänzt werden.

7. Die Mittel des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ können nur zusätzlich zu den bisher in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Die Länder weisen dem Bund die Additionalität in geeigneter Weise nach, z. B. auf der Grundlage der in den Jahren 2015 bis 2019 verausgabten Mittel für die unter 6. genannten förderfähigen Maßnahmen.
8. Die Länder berichten dem Bund jährlich darüber, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.
9. Der Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“: „Maßnahmen des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ wird ab dem 1. Januar 2023 angewendet.

